

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztelhaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
03.08.2018

Umzug Technisches Rathaus – Raumkapazitäten - Kosten

Anfrage der Fraktion SPD, Drucksachen-Nr.: 18/0235

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2018	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Sind durch den Umzug Mehrkosten entstanden, oder ist alles wie haushalterisch vorgesehen abgeschlossen worden?

Antwort:

Für die Vertragserfüllung und Umsetzung des Umzugs wurden verschiedene Leistungen erforderlich. Ursprünglich geplant war eine mieterseitige Betreuung der geschuldeten Miet-sache durch internes Fachpersonal. Da dieses jedoch vollständig für andere Aufgaben eingesetzt werden musste, wurde eine externe Überwachungsleistung beauftragt. Die Fahr-schrankeanlage der Bauaufsicht musste entgegen der ursprünglichen Planung an die verän- derten neuen Archivflächen im Technischen Rathaus umgebaut bzw. angepasst werden. Durch Vergabegewinne in anderen Bereichen konnten Mehrkosten teilweise kompensiert werden. Insgesamt sind Mehrkosten gegenüber der vorgesehenen Haushaltsplanung von rund 20.000 € angefallen. Aus heutiger Sicht ist nicht mit weiteren Mehrkosten zu rechnen.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Fragestellung 2:

Besteht neben der überplanmäßigen (ÜPL) vom Rat genehmigten Mittel für Büromöbel noch weiterer Bedarf für die aktuelle Belegung in den beiden Rathäusern?

Antwort:

Ein weiterer Bedarf an Büromöbeln im Rahmen des Umzugs ist für die aktuelle Belegung derzeit nicht vorgesehen.

Fragestellung 3:

Wie ist die aktuelle Raumsituation in den beiden Rathäusern jeweils, sind Kapazitäten noch vorhanden oder fehlen weitere Kapazitäten? Und wie sieht diese für den zusätzlichen kurzfristigen Bedarf aus? In qm? Und welche Kosten für weitere Einrichtungsnotwendigkeiten würden entstehen?

Antwort:

Nach den Umbaumaßnahmen im Rathaus sind ausreichende Kapazitäten nach der jetzigen Bedarfsplanung vorhanden. Für das Technische Rathaus sind diese mit Übergabe der Mieträume bereits vorgesehen. Hierbei wurde der geplante kurzfristige Bedarf sowie aktuelle Veränderungen berücksichtigt. Aus diesem Grund ergeben sich derzeit je Organisationseinheit und Gebäude freie Kapazitäten. Bei derzeit nicht eingeplanten, unvorhergesehenen Stellenmehrungen, die ggf. Bedarfe entstehen lassen, die das jetzige Konzept noch nicht berücksichtigen kann, muss das Konzept bedarfsgerecht überarbeitet werden. Einrichtungen werden nach Besetzung freier Stellen wie üblich aus eventuellen Lagerbeständen oder Neuanschaffungen ergänzt. Eine Aussage zu Kosten ist derzeit nicht seriös möglich, da neben der unklaren Zeitschiene zur Besetzung der dann aktuellen Lagerbestand und die ggf. individuell erforderliche Ausstattung nicht bekannt sind.

Fragestellung 4:

Ist es üblich, dass ein Beigeordneter zwei Büros hat, wo dies bisher die Ausnahme nur dann war, wenn eine Person mehrere Funktionen hatte? Gab es z.B. im weiter weg liegenden Technopark bisher auch ein zweites Büro? Wie viele qm stehen dem Technischen Beigeordneten nun zur Verfügung?

Fragestellung 5:

Ist das zweite Büro im Technischen Rathaus des Beigeordneten nur übergangsmäßig oder auf lange Sicht vorgesehen? Ist es als Chefbüro oder mit Möbeln für Sachbearbeiter eingerichtet worden und was hat die Einrichtung des zweiten Büros insgesamt gekostet? (Anteil an den ÜPL mitteln bitte)

Antwort zu 4 + 5:

Ein wesentlicher Bestandteil des Büroraumkonzepts ist es unter anderem, Betriebserschwerisse und Einschränkungen für die bürgerfreundliche Arbeit der Verwaltung abzubauen. Hierzu gehören unter anderem „Lange Wege“ und „Einschränkungen der internen Kommunikation“. Das Konzept ist dem Haupt- und Finanzausschuss unter anderem in der Sitzung vom 15.04.2015 zur Kenntnis gegeben worden.

Alle Organisationseinheiten des technischen Dezernats sind gemäß der Konzeptvorgabe im Technischen Rathaus untergebracht. Da aufgrund des derzeitigen Belegungsstandes und des dazugehörigen Büroraumkonzeptes noch Kapazitäten vorhanden sind, wird nach dem Prinzip der „kurzen Wege“ und der Verbesserung der internen Kommunikation im technischen Rathaus ein Büro für den Vorgesetzten und Technischen Beigeordneten solange zur Verfügung gestellt (36,85 m²), solange diese Bürofläche nicht anderweitig benötigt wird (z.B. für zusätzliches Personal). Das Büro wird daher auch mit standardmäßig für alle Mitarbeiter vorgesehenen Möbeln versehen. Die Kosten belaufen sich auf 2.100,00 Euro. Diese Summe wäre – ungeachtet des Nutzers – für die standardmäßige Möblierung dieses Büros erforderlich gewesen. Im Technopark stand bisher kein zweites Büro zur Verfügung. Dort standen

auch bisher keine Bürokapazitäten zur Verfügung bzw. hätten zusätzlich angemietet werden müssen.

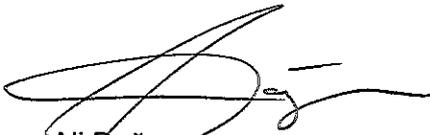
Fragestellung 6:

Gibt es der Zurverfügungstellung von Räumen an Mitarbeiter nicht eine Dienstanweisung des Bürgermeisters und was hat diesen dazu bewogen hier eine Abweichung zu gestatten?

Antwort:

Eine solche Dienstanweisung gibt es nicht. Für die Beschäftigung von Mitarbeitern gelten als Mindeststandard die aktuellen Arbeitsschutzrichtlinien. Darüber hinaus müssen die räumlichen Situationen der zur Verfügung stehenden Gebäude sowie organisatorische Zwänge berücksichtigt werden. In begründeten Einzelfällen kann daher, abweichend von den gültigen Arbeitsschutzrichtlinien, ein höherer Standard erforderlich sein.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Ali Doğan
Beigeordneter